

Teil E

Befreiungen

Tarifstelle (TS)

1. **Befreit** von **allen Schifffahrtsabgaben** im Geltungsbereich des Tarifes sind:

1000* Transporte, die für Endrechnung der Bundesrepublik Deutschland zum Bau oder zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder ihrer Anlagen durchgeführt werden. Das gilt für alle zu diesem Zweck eingesetzten Fahrzeuge, d.h. auch für schwimmende Geräte und Anlagen.

Die Befreiung wird jedoch nur gewährt, wenn der Schiffsführer eine von dem für die Maßnahme zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellte Befreiungsbescheinigung vorlegt.

1001 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Bundesländern gehören, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen Kanal-, Strom- und Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen sowie Fahrzeuge der Bundeswehr und Truppenfahrzeuge von Entsendestaaten der NATO.

1002 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die aufgrund einer schifffahrts- oder hafenpolizeilichen Anordnung ihren Liegeplatz verlassen müssen und anschließend unverzüglich an ihren früheren Liegeplatz zurückkehren.

Tarifstelle (TS)

2. **Befreit** von **Befahrungsabgaben** im Geltungsbereich des Tarifes sind:

1003* Güterschiffe ohne Ladung, soweit sie nicht anderweitig gewerblich genutzt werden.

1004 Vorlade Güter, das sind Güter, die als Teilladung in einem Schiff verbleiben, das auf derselben Strecke hin- und herfährt, um andere Güter zu löschen oder zuzuladen.

1005 Güter in Schlepp-, Schub- oder Koppelverbänden, wenn sie in einem Teil des Verbandes unverändert an Bord verbleiben und auf derselben Strecke hin- und herbefördert werden.

1006 Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe ohne Fahrgäste, soweit sie nicht anderweitig gewerblich genutzt werden (s. TS 070 - 073).

1007 Fahrgastkabinenschiffe, die speziell für die Beförderung von Behinderten eingerichtet und ausgestattet sind, und die von Trägern, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist, entsprechend eingesetzt werden, soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bei der Abfertigung nachgewiesen wird.

* Stand : 01. Januar 2002

* Stand : 01. Januar 2002

- 1008** Leere Container (Gkl. V : Nr. 9911, 9912).
- 1009** Bunker- und Proviantboote, die nicht im Geltungsbereich dieses Tarifs stationiert sind, von der Jahrespauschale, wenn sie ausschließlich
- a) Fahrten von und nach einer Werft zwecks Reparatur und/oder
- b) Fahrten an einen neuen Stationierungsort durchführen.
- 1010** Wasserballast, soweit das Gewicht des Wassers vom Schiffsführer nachgewiesen wird.

Tarifstelle
(TS)

3. **Befreit** von **Schleusengebühren** sind:

- 1011**^{*} Schlepper und Schubboote für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit und für Vorschleusungen von den Schleusengebühren nach TS 086, 089 und 094, wenn sie zusammen mit von ihnen beförderten Güterschiffen geschleust werden.
- 1012** Ruderboote, Segelboote (offene Jollen), Kanus und sonstige Paddelboote, wenn sie zusammen mit anderen abgabenpflichtigen oder abgabenfreien Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen geschleust werden (Mitschleuser), von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb und außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit.
- 1013** Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Betriebszeit, wenn diese Fahrzeuge vorhandene Bootsschleusen, -schleppen und -gassen sowie Umtragemöglichkeiten aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht benutzen können.
- 1014** Fahrzeuge der Fischereiberechtigten innerhalb der Strecke, auf der das Fischereirecht besteht, von den Abgaben der TS 084 und 086. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Sportfischer.
- 1015** Hafenpolizeiboote, Feuerlöschboote, Bilgenentöler, Katastrophenschutzboote sowie Fahrzeuge der Wasserwacht, des Technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und der Schiffermissionare von den Schleusengebühren der TS 084 bis 094.
- 1016** 4. **Auf dem Neckar** sind Güterschiffe, die beladene Container befördern, befreit von den Schleusengebühren für Verschleusungen (TS 094), wenn eine entsprechende Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (TS 024) vorliegt.